



Code of Conduct der Südkupfer Bröckl Handels-GmbH & Co. KG

1. Selbstverständnis, Verpflichtung

Integrität und Nachhaltigkeit sind ein wesentlicher Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns. Wir halten uns an Gesetz und Recht, achten den Gesundheitsschutz, die Menschenrechte und Arbeitsrechte und setzen uns für die Schonung der Umwelt ein. An unsere Geschäftspartner haben wir dieselben Anforderungen. Diese orientieren sich an internationalen Konventionen wie dem UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie am deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Dieser Code of Conduct ist anwendbar auf uns, d.h. die Südkupfer Bröckl Handels-GmbH & Co. KG, Benzstraße 1 in 72649 Wolfschlugen sowie unsere Geschäftspartner.

Wir erwarten, dass sich der Geschäftspartner an die in diesem Code of Conduct enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere an die darin festgeschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Gebote und Anforderungen hält. Diese sind Grundlage jeglicher Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern.

Sofern der Geschäftspartner verbundene Unternehmen oder Dritte im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung involviert oder beauftragt, wird er dafür Sorge tragen, dass auch die mit ihm verbundenen Unternehmen oder Dritte sich ebenfalls an die Anforderungen und Pflichten dieses Code of Conducts halten.

Des Weiteren wird der Geschäftspartner dafür sorgen, dass die menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen und Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette von seinen Geschäftspartnern eingehalten werden, mit der Zielsetzung, Risiken für menschenrechts- und umweltbezogene Anforderung vorzubeugen oder sie zu minimieren.

2. Einhaltung von Regeln und Gesetzen

Die Einhaltung der geltenden Regeln, Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften ist für uns selbstverständlich.

Der Geschäftspartner muss ebenfalls alle anwendbaren Regeln, Gesetze und Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen er tätig ist, einhalten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die nachfolgenden Bereiche:

2.1. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wir handeln in Übereinstimmung mit dem geltenden Wettbewerbs- und Kartellrecht und beteiligen uns nicht an Preis- oder Bedingungsabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden-, Markt- sowie Angebotsabsprachen.

Wir erwarten, dass die Geschäftspraktiken des Geschäftspartners mit dem geltenden Wettbewerbs- und Kartellrecht und anderen gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind, die sich mit Monopolen, Handels- und Wettbewerbsbeschränkungen oder unlauteren Geschäftspraktiken sowie Beziehungen zu Kunden und Wettbewerbern befassen. Er wird keine Vereinbarungen abschließen oder Handlungen vornehmen, die den Wettbewerb in unzulässiger Weise beeinflussen können. Dies umfasst unter anderem Preisabsprachen, Bedingungsabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden-, Markt- sowie Angebotsabsprachen.

2.2. Korruption

Wir dulden weder Korruption noch Bestechung. Zuwendungen, die mit der Zielrichtung verbunden sind, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, werden weder gewährt noch angeboten oder angenommen. Auch lassen wir sie uns nicht versprechen. Das Verhältnis zu Amtsträgern ist von Rechtstreue und Respekt geprägt.

Ebenso hält sich der Geschäftspartner an die geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze und Vorschriften im In- und Ausland. Er lehnt jede Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung ab sowie illegale Zahlungen mit dem Ziel, Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen, unabhängig davon, ob damit gegen geltende Gesetze verstoßen wird oder nicht. Insbesondere bietet, gewährt oder nimmt er keine Bestechungsgelder, Schmiergeldzahlungen, Kick-Back-Zahlungen oder sonstige illegale Zahlungen oder Anreize, Gefälligkeiten oder sonstige Zuwendungen an, die einen Einfluss auf Geschäftsaktivitäten oder Geschäftsabschlüsse haben können. Auch nimmt er keine unzulässige Beeinflussung von Amtsträgern vor.

2.3. Geldwäsche

Sowohl wir als auch der Geschäftspartner muss sich an alle geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche halten.

2.4. Exportkontrolle

Alle anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze sind sowohl von uns als auch von den Geschäftspartnern einzuhalten. Dies umfasst auch Sanktionen, Embargos und andere Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Anordnungen zur Kontrolle der Übertragung oder des Versands von Waren, Technologien und Zahlungen.

3. Interessenskonflikte

Persönliche oder eigene finanzielle Interessen dürfen geschäftliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Es wird erwartet, dass Mitarbeiter im Interesse des Arbeitgebers handeln. Wir vermeiden Interessenskonflikte und legen sie offen, sofern eine Vermeidung nicht möglich ist oder von einem Interessenskonflikt Kenntnis erlangt wird. Wir fordern von Geschäftspartnern, dementsprechend zu handeln.

4. Schutz von Informationen und geistigem Eigentum, Datenschutz

Wir beachten die geltenden Datenschutzgesetze und handeln danach. Wir respektieren geistiges Eigentum und schützen vertrauliche Informationen. Die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen beachten wir und behandeln vertrauliche Informationen unserer Geschäftspartner entsprechend.

Der Geschäftspartner stellt ebenfalls sicher, dass über vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten mit uns zur Kenntnis gelangen (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“), strengstes Stillschweigen bewahrt wird und dass diese nicht in unzulässiger Weise verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

Des Weiteren schützt und sichert der Geschäftspartner geistiges Eigentum von uns, ganz gleich, ob registriert oder nicht, als vertrauliche Informationen. Der Geschäftspartner wird alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten.

5. Menschenrechte

Wir achten und legen Wert auf die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und respektieren die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen; achten das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dulden keine physische und psychische Härte, Diskriminierung oder sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung. Auch sorgen wir für gesunde und faire Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter.

Auch der Geschäftspartner hat für die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte in der Lieferkette und für gesunde und faire Arbeitsbedingungen zu sorgen. Dabei hat der Geschäftspartner alle Personen mit Fairness und Respekt zu behandeln und die international anerkannten Menschenrechte zu achten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die von der International Labor Organisation (ILO) festgelegten Kernarbeitsnormen festgelegt sind. Die geltenden nationalen und internationalen Gesetze sind einzuhalten. Dies umfasst unter anderem:

5.1 Das Verbot von Kinderarbeit

Kinder dürfen nicht in ihrer Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit negativ beeinträchtigt werden. Sie dürfen daher in keiner Phase der Wertschöpfung und Lieferkette unterhalb der Altersgrenze von 15 Jahren beschäftigt werden, es sei denn, das Recht des Beschäftigungsortes weicht hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 der ILO Konvention Nr. 138 ab. Für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit gilt die Altersgrenze von 18 Jahren. Dies sind beispielsweise Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich für die Gesundheit oder Sicherheit schädlich sind sowie alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken. (ILO-Konvention Nr. 138 und Nr. 182).

5.2 Das Verbot von Zwangsarbeit

Die Verpflichtung zur Verhinderung von Zwangsarbeit sowie jede Form der Sklaverei einschließlich moderner Sklaverei sowie andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung sowie des Menschenhandels innerhalb der Lieferkette. (ILO-Konvention Nr. 29 und Nr. 105).

5.3 Das Verbot der Diskriminierung

Ungleichbehandlung oder Diskriminierung gleich welcher Art aufgrund von Alter, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Abstammung, Behinderung, Gesundheitsstatus, Religion, Weltanschauung, politischer Meinung, rassistischer Motive oder aufgrund sonstiger Motive sind zu bekämpfen. Ungleichbehandlung umfasst auch die Zahlung ungleichen Entgelts. (ILO-Konvention Nr. 111).

5.4 Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Das Recht von Arbeitnehmern, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wo dies nicht durch lokale Gesetze beschränkt ist, ist sicherzustellen. Arbeitnehmer, die sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen einsetzen, dürfen keine Nachteile befürchten müssen. Das Streikrecht ist zu respektieren. (ILO-Konvention Nr. 87 und Nr. 98)

5.5 Fairness bei Leistungen und Vergütung

Es ist verboten, angemessenen Lohn vorzuhalten. Wir erwarten, dass der Geschäftspartner mindestens den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und darauf achtet, für gleichwertige Arbeit gleichen Lohn zu bezahlen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den geltenden Gesetzen. Als Mindeststandard zur Begrenzung der Arbeitszeit und zu den Ruhepausen ist das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu beachten.

5.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner hat den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie den Brandschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten. Dies umfasst:

- die Bereitstellung und die Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
- das Vorhalten von Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung;
- die ausreichende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Beim Einsatz von Sicherheitskräften müssen Menschen- und Arbeitsrechte beachtet werden.

Das Verhindern oder Erschweren des Zugangs zu Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen sowie die Beeinträchtigung von Nahrungsproduktionsgrundlagen durch schädliche Bodenveränderung, Luft- und

Gewässerverunreinigung, übermäßiger Wasserverbrauch oder schädliche Wasseremissionen sowie Gesundheitsschädigungen von Personen, widerrechtliche Zwangsräumungen und der Entzug von Lebensgrundlagen sind verboten.

6. Umwelt

Um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und unsere Aktivitäten für den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern, handeln wir in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften.

Der Geschäftspartner achtet darauf, seine Geschäftsprozesse ebenfalls so zu steuern, dass Menschen und Umwelt geschützt werden. Die jeweils relevanten Umweltgesetze und Bestimmungen in allen Ländern seiner Tätigkeit sind einzuhalten. Hierzu wird vorausgesetzt, dass der Geschäftspartner Ressourcen nachhaltig nutzt, indem er den Verbrauch von Ressourcen reduziert. Er strebt zudem einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen in allen Phasen der Wertschöpfung an und versucht Umweltbelastungen in seinen Gewinnungs- und Produktionsprozessen und Produkten zu minimieren. Es gilt das Gebot energieeffizienten Handelns. Der Geschäftspartner vermeidet die Verwendung umweltgefährdender Stoffe und Materialien und arbeitet an umweltfreundlicheren Lösungen. Umweltgefährdende Stoffe sind gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu registrieren, zu deklarieren und deren Verwendung genehmigen zu lassen. Verbote im Umgang mit Quecksilber oder persistenten organischen Schadstoffen gemäß Minimata Übereinkommen, Stockholm Übereinkommen sowie POP-Verordnung hat der Geschäftspartner einzuhalten. Das Verbot über die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie Verbote gegen die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Baseler Übereinkommen sind einzuhalten.

7. Lieferkette/Konfliktmineralien

Wir erwarten, dass der Geschäftspartner Sorgfaltspflichtenprozesse entlang der Lieferkette implementiert und überwacht und dafür Sorge trägt, dass sämtliche geltenden Gesetze zur Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette auch durch Weitergabe der Pflichten eingehalten werden, um die Risiken für Verletzungen von Menschenrechten und Umweltauswirkungen innerhalb der Lieferkette zu verhindern oder zu minimieren. Dies erfordert auch die Einführung geeigneter Berichtswege und von Beschwerdemechanismen.

Der Geschäftspartner hat dies auch im Hinblick auf Mineralien einzuführen und sorgt dafür, dass er die entsprechenden gesetzlichen Regelungen kennt. Wir fordern von unseren Geschäftspartnern, dass von konfliktbehafteten Schmelzen stammende Mineralien in der Lieferkette vermieden werden. Mineralien gelten als konfliktbehaftet, wenn nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung und Bearbeitung oder durch den Export unterstützt werden. Informationen zu den von Geschäftspartnern oder ihren Subunternehmern genutzten Schmelzen oder Raffinerien für Mineralien müssen auf Anfrage übermittelt werden.

8. Produktintegrität

Wir setzen voraus, dass der Geschäftspartner die geltenden produktsicherheitsrechtlichen und regulatorischen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die geltenden Gesetze betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Mineralien beachtet. Er stellt sicher, dass alle Produkte und Leistungen bei Lieferung die Kriterien für Produktkonformität und -sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

9. Überprüfung, Abhilfemaßnahmen und Sanktionen

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Code of Conduct zu überprüfen. Im Falle eines konkreten Anlasses ist auch eine Überprüfung Vor-Ort bei vorheriger Ankündigung möglich. Im Falle einer Verletzung verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor. Schuldhafte Verstöße, die das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, können nach erfolgter Abmahnung zur Vertragskündigung und Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

10. Anpassungsvorbehalt

Eine Anpassung unseres Code of Conduct aufgrund geänderter Risikobewertung behalten wir uns ausdrücklich vor.